

Meldeformular „PLUSmobil“ im Rahmen des Vertrages zur Hausarztzentrierten Versorgung Thüringen (HzV-THR)



kvt
Kassenärztliche
Vereinigung Thüringen

Bitte zurücksenden an:

Kassenärztliche Vereinigung Thüringen - ServiceStelle

per Fax: 03643/559-750

Stammdaten des teilnehmenden Hausarztes

Titel	LANR	BSNR
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Nachname	Vorname	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	

Anstellender Arzt/Leiter des MVZ

Titel	<input type="text"/>	
Nachname	Vorname	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Name MVZ	<input type="text"/>	

Angaben zur VERAH bzw. Nicht-ärztlichen Praxisassistentin

Nachname	Vorname
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Abschluss der Fortbildung am (TT.MM.JJJJ)	
<input type="text"/>	

Angaben zum Leasingvertrag

Beginn des Leasingvertrages (TT.MM.JJJJ)	Ende des Leasingvertrages (TT.MM.JJJJ)
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Dem Antrag beizufügen ist:

- Kopie der Zertifizierung zur VERAH bzw. Nicht-ärztlichen Praxisassistentin (sofern diese der KVT noch nicht vorliegt)
- Kopie des abgeschlossenen und unterschriebenen Leasingvertrages

PkW-Modell

Fabrikat	Farbe	Tür-Anzahl
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Baujahr (TT.MM.JJJJ)		
<input type="text"/>		

Standort des PLUSmobil zur Beklebung/Beschriftung

Name (z. B. Autohaus/Arztpraxis)	<input type="text"/>	
Straße und Hausnummer	<input type="text"/>	
PLZ	Ort	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	

Bitte wenden!

Ansprechpartner für Beschriftung (Autohaus/Arztpraxis)

Nachname

Vorname

Telefon-Nummer

Beschriftungs-Text (Text für Beschriftung Heckscheibe in Druckbuchstaben)

Der PKW hat keine getönte Heckscheibe, die Beklebung kann/soll von innen erfolgen:	ja:	<input type="checkbox"/>	nein:	<input type="checkbox"/>
Ich akzeptiere die Weitergabe meiner Daten dieses Meldeformulars an den Dienstleister zur Beklebung des PKW:	ja:	<input type="checkbox"/>	nein:	<input type="checkbox"/>
Ich akzeptiere die Vertragsbedingungen für ein PLUSmobil und habe das Informationsblatt zur Kenntnis genommen:	ja:	<input type="checkbox"/>	nein:	<input type="checkbox"/>

Voraussichtliches Datum der Auslieferung/Übergabe des PLUSmobils, wenn bekannt.

Datum (TT.MM.JJJJ)

Der Hausarzt bzw. der anstellende Arzt/Leiter des MVZ als Arbeitgeber der VERAH bzw. Nicht-ärztlichen Praxisassistentin verpflichtet sich zur Einhaltung der Nutzungsbedingungen gemäß Anlage 4 - Anhang 1a des Vertrages und bestätigt dies mit seiner Unterschrift.

Datum (TT.MM.JJJJ)

Unterschrift des teilnehmenden Hausarztes

Stempel der Arztpraxis

Unterschrift VERAH bzw. Nicht-ärztliche Praxisassistentin

Stempel der Gemeinschaftspraxis/MVZ

Datum (TT.MM.JJJJ)

Unterschrift des anstellendes Arztes/Leiter MVZ

Im Rahmen der HzV-THR kann unter Beachtung der Voraussetzungen bzw. Nutzungsbedingungen nach Anlage 4, Anhang 1a, ein besonderes Fahrzeug (im Folgenden „PLUSmobil“ genannt) eingesetzt werden. Die Vergütung für den Einsatz des PLUSmobil ist in der Anlage 10 geregelt.

Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen, um ein PLUSmobil einsetzen zu können?

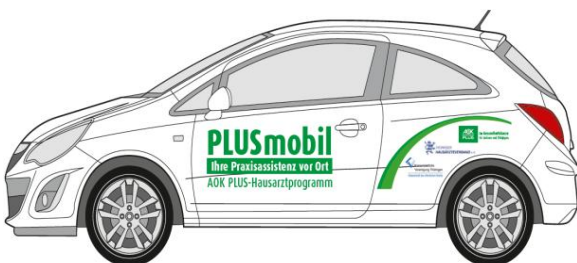
- Der Hausarzt, das MVZ, die Einrichtung oder der anstellende Arzt im Sinne des § 3 HzV-THR (im Folgenden „Hausarzt“ genannt) nehmen aktiv am HzV-Vertrag teil.
- Beschäftigung/Anstellung von mindestens einer vom Institut für hausärztliche Fortbildung (IhF) zertifizierte Versorgungsassistentin in der Hausarztpraxis (VERAH®) bzw. eine von der Landesärztekammer Thüringen zertifizierte Nicht-ärztliche Praxisassistentin (im Folgenden „Praxisassistentenz“ genannt)
- Die Praxisassistentenz nimmt die zu erbringenden ärztlich angeordneten Hilfeleistungen, gemäß Anlage 4, Abschnitt V., Abs. 2, Buchstaben a. bis l. HzV-THR, insbesondere jene Hilfeleistungen, die in der Häuslichkeit der Patienten, in Alten- oder Pflegeheimen oder in anderen beschützenden Einrichtungen erbracht werden und für die keine ärztliche Kompetenz erforderlich ist, wahr.
- Vorhandensein eines entsprechenden PKW mit gültigem Leasingvertrag.

Welche Fahrzeuge können als PLUSmobil eingesetzt werden?

- Geleaster PKW - als Neuwagen, entspricht Fahrzeugklasse „Personenkraftwagen“ im Fahrzeugsegment „Kleinst- (Minis) oder Kleinwagen“.
- Der PKW hat die Wagenfarbe weiß.

Welche Nutzungsbedingungen sind für ein PLUSmobil zu erfüllen?

- Das PLUSmobil steht der angestellten Praxisassistentenz vollumfänglich zur dienstlichen Nutzung zur Verfügung.
- In eigener Verantwortung können Sie als Hausarzt das PLUSmobil der Praxisassistentenz auch für die private Nutzung zur Verfügung stellen und dafür erforderliche Regelungen treffen.
- Bei Aussetzung des Einsatzes der Praxisassistentenz von länger als 3 Monaten, oder Beendigung der Beschäftigung/Anstellung ist dies unverzüglich gegenüber der KVT schriftlich anzuzeigen.
- Das PLUSmobil verfügt über eine von den Vertragspartnern der HzV-THR vorgegebene Beschriftung.



Was ist bezüglich der notwendigen Beschriftung des PLUSmobil zu beachten?

- Voraussetzung für ein PLUSmobil ist die vorhandene vertragsgemäße vollständige Beschriftung/Beklebung des PKW.
- Die Beschriftung/Beklebung organisiert die AOK PLUS über einen Dienstleister.
- Die AOK PLUS und/oder der Dienstleister setzt sich entsprechend der Kontaktdaten im „Meldeformular“ mit dem Hausarzt in Verbindung, um den Termin, Fragen und Details zur Beklebung abzustimmen.

- Vorteilhaft ist, wenn die Beklebung des Fahrzeuges bereits im Autohaus oder in einem geschützten Raum (Garage) erfolgt.
- Ist die Heckscheibe nicht getönt, kann die Beklebung vom Fahrzeuginneren erfolgen, dies vermeidet spätere Beschädigungen an der Beschriftung.
- Bitte beachten Sie die Pflegehinweise (vor allem für die Winterzeit), welche Sie vom Dienstleister für die Beschriftung erhalten.
- Die Kosten für die **erst-** und **einmalige** Erstellung und Anbringung der Beschriftung am PLUSmobil werden von der AOK PLUS getragen.
- Alle Kosten (z. B. Reparaturen der Beschriftung, Erneuerung der Beschriftung, Entfernung der Beschriftung), die ihm im Zusammenhang mit dem Einsatz des PLUSmobil gemäß Anlage 4 – Anhang 1a HzV-THR entstehen, trägt der Hausarzt.
- Es ist ratsam, die PKW-Versicherungsbedingungen genau zu prüfen, damit auch Unfallschäden oder sonstige Vorkommnisse bezüglich der Beschriftung/Beklebung abgedeckt sind.

Ab wann und wie lange ist die Vergütung der Pauschale PLUSmobil möglich?

- Einzelheiten der Voraussetzungen für die Vergütung der Pauschale „Assistenz 6“ sind in der Anlage 10, Punkt 5.3 des HzV-THR-Vertrages geregelt.
- Die Vergütung der „Assistenz 6“ beginnt in dem Quartal, in dem alle Voraussetzungen bzw. Nutzungsbedingungen (inkl. Beschriftung/Beklebung) erfüllt sind.
- Von der KVT erhält der Hausarzt eine schriftliche Bestätigung für die Berechtigung zur Abrechnung der „Assistenz 6“.
- Die „Assistenz 6“ wird maximal 12 Abrechnungsquartale, jedoch
 - nicht länger als für die verbleibende Laufzeit des Leasingvertrages des jeweiligen PLUSmobils und
 - nicht über die Laufzeit des Vertrages zur HzV-THR hinaus in Höhe von 300,00 EUR, einmal pro Abrechnungsquartal, je PLUSmobil gezahlt.
- Bei einer Beendigung oder Aussetzung des Einsatzes, insbesondere des Beschäftigungsendes der Praxisassistentin von länger als 3 Monaten, ist der Anspruch auf Vergütung gehemmt und die Pauschale „Assistenz 6“ kann nur noch für das Quartal beansprucht werden, in dem das Ausscheiden der Praxisassistentin erfolgte.
- Der Anspruch auf Vergütung der Pauschale setzt sich fort, ab dem Quartal, in dem der Hausarzt eine Neueinstellung oder eine Praxisassistentin gegenüber der KVT nachweist und diese mindestens in 6 Wochen dieses Quartals im Einsatz ist.

Welche weiteren Bedingungen sind für die Vergütung der Pauschale PLUSmobil zu beachten?

- Für ein und dieselbe Praxisassistentin kann die Pauschale „Assistenz 6“ maximal für ein PLUSmobil beansprucht werden.
- Ein PLUSmobil kann von mehreren Praxisassistentinnen genutzt werden. Die Pauschale wird in diesem Fall nur einmal für ein PLUSmobil vergütet.
- Hat der Hausarzt mehrere PLUSmobile mit einer übereinstimmenden Anzahl von Praxisassistentinnen, kann die Pauschale auch entsprechend mehrfach, soweit jeweils alle Voraussetzungen bzw. Nutzungsbedingungen erfüllt sind, bezogen werden.